



Die Standsicherheit des Grabmals

unter besonderer Berücksichtigung des Werkvertrages
zwischen Unternehmer (Steinmetz) und Verbraucher

von Rechtsanwalt Torsten Schmitt



Inhalt:

1. Zweck der Sicherheitsmaßnahmen	3
2. Rechtsnormen und -Grundsätze, die zur Standsicherheit beitragen sollen	3
2.1 Technische Vorschriften	3
BIV-Richtlinie	3
Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal).....	3
2.2 Unfallverhütungsvorschrift.....	4
2.3 Verkehrssicherungspflicht	4
2.4 Verpflichtungen aus der jeweiligen Friedhofssatzung	5
2.5 Ordnungswidrigkeitsvorschriften	5
2.6 Straftatbestände	5
3. Rechtsfolgen der Nichteinhaltung/bei Schadensfall durch ein umstürzendes Grabmal	6
3.1 Mangelhaftes Werk.....	6
Recht auf Nachbesserung	7
Erfolgles Verstreichen der Frist	7
Verjährung	9
Ablauf eines regelmäßigen Problemfalls (Zusammenfassung).....	10
Sonderfall zweiter Handwerker bzw. erneutes Aufstellen	10
3.2 Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften	11
3.3 Haftung bei Nichteinhaltung der Verkehrssicherungspflicht.....	12
Friedhofsträger	12
Grabnutzungsberechtigte	12
Steinmetze/Unternehmer.....	12
3.4 Verstoß gegen satzungsgemäße Pflicht zur Unterhaltung des Grabmals	13
3.5 Bußgelder von Gemeinden.....	13
3.6 Straftatbestände	13
4. Ratschläge zur Haftungsvermeidung	13
4.1 Friedhofsträger	13
4.2 Verbraucher	15
4.3 Unternehmer.....	16

1. Zweck der Sicherheitsmaßnahmen

Regelmäßig kommt es auf Friedhöfen zu Unfällen mit umstürzenden Grabmalen. Vereinzelt sind sogar Todesfälle zu beklagen. Diese Unglücke ereignen sich, obwohl grundsätzlich allgemein anerkannt ist, dass bei Grabmalen jährliche Standfestigkeitsprüfungen vorgenommen werden müssen. Selbst wenn Unfälle nun aber ausblieben, wäre dies nur eine Bestätigung, dass die Sicherheitsmaßnahmen greifen. Auch die Jahreshauptuntersuchung bei Kraftfahrzeugen („TÜV“) würde ja nicht abgeschafft, wenn es keine Unfälle mehr aufgrund mangelhafter Fahrzeuge gäbe. Die Überprüfung schafft und erhält einen gewissen Sicherheitsstandard.

Im Folgenden wird erläutert, welche Vorschriften die Standsicherheit von Grabmalen regeln bzw. sich mit ihr beschäftigen.

2. Rechtsnormen und -Grundsätze, die zur Standsicherheit beitragen sollen

2.1 Technische Vorschriften

BIV-Richtlinie

In der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes (Stand April 2007) fasst der BIV die technischen Regeln, die „Regeln der Kunst“, die beim Errichten und bei der Sicherheitsprüfung an Grabmalen zu beachten sind, zusammen. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die BIV-Richtlinie verwiesen. Die jährliche Sicherheitsprüfung erfolgt hiernach mit der Gebrauchslast (500 N = ca. 50 kg) an der Oberkante des Grabmals ab einer Höhe von über 0,50 m, jedoch bis maximal 1,20 m über Fundamentoberkante. Die Prüflast ist kontinuierlich bis zur Höchstlast in einem Zeitraum von mehr als 2 Sekunden aufzubringen.

Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)

In der TA Grabmal (Stand Juli 2012) erfasst die Deutsche Natursteinakademie (DENAK) die technischen Regeln, die „Regeln der Kunst“, die während des Errichtens und bei der Sicherheitsprüfung an Grabmalen zu beachten sind. Die TA Grabmal ist sozusagen in

Konkurrenz zu der älteren BIV-Richtlinie getreten. Die DENAK beschreibt die Vorgaben insbesondere in Tabellen präziser und ausführlicher, so dass auch nicht voll ausgebildete Steinmetze die Vorgaben verstehen können. Ein wesentlicher Unterschied liegt darin, dass die jährliche Sicherheitsüberprüfung im Gegensatz zur BIV-Richtlinie nur mit 300 N (ca. 30 kg) vorgeschrieben wird. Allerdings ist Voraussetzung dafür, dass eine erste Abnahmeprüfung mit einer Prüflast von 500 N bei Errichtung durch den „Dienstleistungserbringer“, also in der Regel den Steinmetz, vorgenommen wird. Diese erste Abnahmeprüfung ist durch den Steinmetz zu dokumentieren.

2.2 Unfallverhütungsvorschrift

Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft hat die Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz VSG 4.7 (Stand April 2010) erlassen. Als Berufsgenossenschaft sorgt sie für die Sicherheit der Mitarbeiter ihrer Mitglieder (die zugehörigen Betriebe). Die Genossenschaft schreibt in § 9 eine Errichtung nach den Regeln der Baukunst und die jährliche Standsicherheitsprüfung vor. In den Ausführungshinweisen hierzu wird als Beispiel auf die TA Grabmal (Stand September 2009) hingewiesen, in früheren Zeiten wurde die BIV-Richtlinie benannt. Eigene detaillierte Vorgaben zur Standsicherheit macht die VSG 4.7 nicht.

2.3 Verkehrssicherungspflicht

Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. Dies wurde bereits vor langer Zeit vom Bundesgerichtshof (Urteil vom 30.01.1961, Az.: III ZR 225/59) auch für Grabsteine konkretisiert:

1. Die Verkehrssicherungspflicht erfordert es, dass die Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks verankert und so befestigt werden, dass sie dauernd standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.

Bei der Neuaufstellung von Grabmalen dürfen sich Friedhofsträger und Nutzungsberechtigte grundsätzlich darauf verlassen, dass ein mit der Errichtung beauftragter Steinmetzmeister oder sonstiger qualifizierter Dienstleistungserbringer das Grabmal einwandfrei und sicher aufstellt, sofern dessen Errichtung nicht besondere Anforderungen stellt oder aber begründete Zweifel an den Fähigkeiten des Handwerkers/an der korrekten konkreten Ausführung bestehen. Selbstverständlich bleibt es den Friedhofsträgern unbenommen, weitergehende Überprüfungen, also zum Beispiel eine Abnahme durch qualifiziertes Personal, vornehmen zu lassen. Bei den Vordrucken zur TA Grabmal wird eine Abnahme mit

Vornahme einer ersten Druckprobe in der Regel durch den Steinmetz selbst gefordert, der seine Arbeit dokumentieren muss.

2. Der Friedhofsträger und der Nutzungsberechtigte sind grundsätzlich verpflichtet, das aufgestellte Grabmal laufend auf seine Standfestigkeit zu überprüfen.

In der Regel wird nach Ansicht des Bundesgerichtshofs eine alljährliche, nach dem Ende der winterlichen Witterung und des Frostes vorzunehmende Prüfung ausreichen (BGH NJW 1971, 2308). Ausnahmen können zum Beispiel Unwetter, Sturmschäden, Überschwemmungen oder Erdbeben darstellen, bei denen eine Beeinträchtigung der Standfestigkeit der Grabmale erwartet werden kann. Als spätester Zeitpunkt für die Standsicherheitsprüfung ist die Zeit vor der Karwoche zu empfehlen, da von Gerichten angenommen wurde, dass eine spätere Prüfung nicht ausreicht, weil zu Ostern ein erhöhter Verkehr und damit eine höhere Gefahr durch unsichere Grabmale auf den Friedhöfen zu erwarten sein soll (OLG Hamm, Urteil v. 24.11.1981, Az.: 9 U 137/81; OLG Rostock, Urteil vom 06.03.2003, Az.: 1 U 59/01).

Ist eine Privatperson selbst nicht in der Lage, die Prüfung vorzunehmen, muss sie Dritte damit beauftragen.

Die Haftung bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Friedhofsbetreiber beruht auf § 823 BGB („Schadensersatzpflicht“), die der Nutzungsberechtigten auf § 837 BGB („Haftung des Gebäudebesitzers“), einer speziell geregelten Form der Verkehrssicherungspflicht.

2.4 Verpflichtungen aus der jeweiligen Friedhofssatzung

Friedhofssatzungen beinhalten regelmäßig Vorschriften dazu, dass die Standsicherheit durch den Nutzer zu erhalten ist (vgl. zum Beispiel § 26 der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW: „Unterhaltung“).

2.5 Ordnungswidrigkeitsvorschriften

In manchen Friedhofssatzungen sind Ordnungswidrigkeitstatbestände für den Fall festgeschrieben, dass Grabmale nicht ordnungsgemäß aufgestellt bzw. überprüft werden (vgl. zum Beispiel § 37 I h) der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW).

2.6 Straftatbestände

Eine Verkehrssicherungspflicht begründet regelmäßig auch eine strafrechtliche Garantenpflicht. Daraus folgt, dass im Falle des Unterlassens der gebotenen

Sicherheitsprüfung und daraus resultierender Verletzung/resultierendem Todesfall eine Strafbarkeit der verantwortlichen Person nach § 229 bzw. 222 StGB („Fahrlässige Körperverletzung“ bzw. „Fahrlässige Tötung“) in Betracht kommt.

3. Rechtsfolgen der Nichteinhaltung/bei Schadensfall durch ein umstürzendes Grabmal

3.1 Mangelhaftes Werk

Hält sich der Steinmetz beim Errichten des Grabmals nicht an die technischen Regeln, nutzt also zum Beispiel zu schmale Dübel oder klebt das Grabmal gar nur, ist er seiner vertraglichen Verpflichtung nicht (voll) nachgekommen. Grundsätzlich hat der Unternehmer erst nach der sogenannten Abnahme Anspruch auf seine Vergütung. In einer Abnahmeerklärung erklärt der Besteller (Verbraucher) gegenüber dem Unternehmer (Steinmetz) dass er dessen Werkleistung als im Wesentlichen vertragsgemäß akzeptiert. Diese Abnahmeerklärung sollte verweigert werden, sofern nicht nur unwesentliche Mängel vorliegen. Mit der erfolgten Abnahme kehrt sich die Beweislast bezüglich der Mängel um. Bis zur Abnahme muss der Unternehmer die Mängelfreiheit beweisen, nach der Abnahme liegt die Beweislast beim Besteller, der das Grabmal in Auftrag gegeben hat. Dies gilt ausnahmsweise wiederum nicht für solche Mängel, die man bei der Abnahme als noch auszubessern gerügt hat.

In jedem Fall sollte sich der Kunde wegen (auch für einen Laien) erkennbarer bzw. von ihm erkannter Mängel vorbehalten, Mängelgewährleistungsansprüche geltend zu machen. Sonst könnten Gerichte davon ausgehen, dass man bezüglich dieser Mängel auf die Gewährleistungsansprüche verzichtet hat.

Als weitere Rechtsfolge der Abnahme geht die „Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache“ auf den Besteller über. Das heißt: Wird das Werk aufgrund einer von beiden Seiten nicht zu vertretenden Angelegenheit (Unglück oder ähnliches) zerstört oder unbrauchbar, so muss der Besteller (Verbraucher) das Werk nur nach bereits erfolgter Abnahme zahlen.

Außerdem beginnt mit der Abnahme die Verjährung der Mängelgewährleistungsansprüche.

Treten Mängel nach der Abnahme auf bzw. werden die bei der Abnahme gerügten Mängel nicht ausgebessert, hat der Besteller folgende Möglichkeiten:

Recht auf Nachbesserung

Für Nachbesserungen (Mangelbeseitigung) sollte der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist setzen. Diese Fristsetzung sollte beweisbar geschehen, das heißt entweder in Gegenwart von Zeugen, oder schriftlich/per E-Mail. Wer ganz sicher gehen will, kann ein Schreiben zum Beispiel per Einschreiben mit Rückschein oder per Boten (der das Schreiben im Brief gesehen haben sollte) zustellen. Im Regelfall kann eine Frist von zwei Wochen – am besten unter Nennung des konkreten Datums – zur Nachbesserung gesetzt werden. Sollte die Frist zu kurz bemessen sein, so gilt dennoch die angemessene längere Frist. Nach Ablauf dieser Frist darf der Unternehmer nur noch mit Zustimmung des Bestellers Nachbesserungsarbeiten vornehmen. Die Setzung einer Frist zur Nachbesserung kann ausnahmsweise entbehrlich und damit die im nächsten Kapitel geschilderten Möglichkeiten unmittelbar ausgeschöpft werden, wenn der Unternehmer es zum Beispiel endgültig ablehnt, eine Nachbesserung vorzunehmen. Hierbei muss ebenfalls darauf geachtet werden, dass dies nachweisbar ist.

Erfolgleses Verstreichen der Frist

Nach erfolglosem Verstreichen der Frist zur Nacherfüllung, kann der Besteller (Kunde):

- a) Weiterhin auf den **Nacherfüllungsanspruch** (siehe „Recht auf Nachbesserung“) bestehen bzw. diesen einklagen.
- b) Den **Mangel selbst beseitigen** (lassen) und die dafür erforderlichen Kosten vom Unternehmer verlangen. Es kann sogar ein entsprechender Vorschuss gemäß § 637 III BGB („Selbstvornahme“) verlangt werden, damit der Kunde die Kosten nicht „vorstrecken“ muss. Nach der Vornahme der Leistungen muss dann endgültig abgerechnet werden.
- c) Er kann **vom Auftrag zurücktreten**, sofern es sich nicht nur um unerhebliche Mängel handelt. Entscheidend dafür sind nicht allein die (besonders hohen) Mängelbeseitigungskosten, sondern vor allem das Ausmaß der mangelbedingten Beeinträchtigung der vertraglich vorausgesetzten Verwendungstauglichkeit (vgl. Palandt/ Sprau, 74. A. 2015, § 636 Rn 6). Unerheblich in diesem Sinne werden in der Praxis zumeist nur kleinere Schönheitsfehler, insbesondere optische Mängel sein, wohingegen Verstöße gegen Beschaffenheitsvereinbarungen mit negativen Auswirkungen auf die Gebrauchs- bzw. Funktionstauglichkeit kaum je als unerheblich anzusehen sein dürften.

Durch die wirksame Ausübung des Rücktrittsrechts entsteht ein Rückgewähr- und Abwicklungsverhältnis nach Maßgabe der §§ 346 ff BGB („Wirkung des Rücktritts“ und folgende). Im Grundsatz gilt dann: Die vertraglichen Leistungs- und Gegenleistungspflichten erlöschen. Stattdessen sind die empfangenen Leistungen und die gezogenen Nutzungen zurückzugewähren. Das heißt, eventuelle (Abschlags-)Zahlungen wären zurück zu zahlen, eine (weitere) Vergütung nicht (mehr) zu leisten. Im Gegenzug kann sich der Unternehmer das unvollständige Werk (Grabmal) wieder abholen.

Der erklärte Rücktritt ist endgültig. Damit sind zum Beispiel der Nacherfüllungsanspruch und die Möglichkeit der Selbstvornahme hinfällig, gemäß § 325 BGB („Schadenersatz und Rücktritt“) kann jedoch weiterhin Schadenersatz verlangt werden, sofern ein weiterer Schaden entstanden ist.

- d) Unter den gleichen Bedingungen wie bei c) kann der Besteller statt des Rücktritts eine **Minderung verlangen** werden. Die Formel zur Berechnung des Minderwertes bzw. der nach Minderung zu leistenden Vergütung lautet wie folgt:

Mangelfreier Verkehrswert / mangelhafter Verkehrswert =

Voller vereinbarter Werklohn / x (zu leistende verminderte Vergütung)

oder umgeformt:

x (zu leistende verminderte Vergütung) = voller vereinbarter Werklohn / mangelfreien Verkehrswert x mangelhaften Verkehrswert.

Das bedeutet, dass man den Werklohn um den gleichen (prozentualen) Anteil kürzen darf, wie sich der Verkehrswert des Werks durch den Mangel verringert hat.

Auch das Verlangen der Minderung ist endgültig. Da § 325 BGB nicht für die Minderung gilt, wird durch die Wahl der Minderung ebenfalls die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche grundsätzlich ausgeschlossen, soweit sie auf dem Minderungsgrund beruhen.

- e) **Schadenersatz verlangen**, sofern der Unternehmer die Pflichtverletzung zu vertreten (verschuldet) hat. Dies wird grundsätzlich vom Gesetz vermutet. Der Unternehmer müsste beweisen, dass der Mangel bzw. die Pflichtverletzung nicht auf sein Verschulden zurückgeht. Der Schadenersatzanspruch umfasst zum einen Mangelschäden, das heißt solche die in der Sache selbst liegen. Hierzu werden der Minderwert bzw. die Kosten der mangelfreien Herstellung gerechnet. Auch solche Kosten, die der Besteller (Verbraucher) bei verständiger Würdigung als für die Herstellung erforderlich ansehen durfte, obwohl sie es nicht waren, werden mit

einbezogen, außer sie sind gemäß § 251 II 1 BGB (§ 251: „Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung“) unverhältnismäßig. Zum anderen werden darüber hinaus über § 280 I BGB (§ 280: „Schadensersatz wegen Pflichtverletzung“) auch so genannte Mangelfolgeschäden mit umfasst, welche an anderen Rechtsgütern (wie Eigentum/Körper des Bestellers) entstehen. Wenn zum Beispiel durch die mangelhafte Befestigung des Grabmals die Bepflanzung zerstört würde, müssten die Kosten ebenfalls vom Unternehmer ersetzt werden.

- f) Der **Ersatz vergeblicher Aufwendungen** kann anstelle des Schadenersatzes statt der Leistung (Mangelschadens) verlangt werden. Die Wahrnehmung dieser Möglichkeit schließt den Schadenersatz bezüglich der Mangelschäden aus, kann aber neben dem Rücktritt geltend gemacht werden.

Aufwendungen sind im Hinblick auf den Erhalt der Leistung erbrachte Vermögensopfer. Zum Beispiel wären davon Kosten einer Finanzierung umfasst.

Verjährung

Wie bereits erwähnt, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme des Werks. Umstritten ist, ob eine zweijährige oder eine fünfjährige Verjährungsfrist bezüglich der Mängelansprüche an Grabmalen anzunehmen ist. Dies hängt davon ab, ob man ein Grabmal als Bauwerk im Sinne des § 634a I Nr. 2 BGB klassifiziert (§ 634a: „Verjährung der Mängelansprüche“). Lehnt man dies ab, so gilt nur die zweijährige Verjährungsfrist gemäß § 634a I Nr. 1 BGB. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann für die Frage der Anwendbarkeit der längeren Verjährungsfristen für Arbeiten „bei Bauwerken“ oder an Grundstücken die sachenrechtliche Zuordnung zum Eigentum am Grundstück nicht unbesehen herangezogen werden (vgl. hierzu vor allem BGH, Urteil vom 20. Juni 1991 - VII ZR 305/90 = BauR 1991, 741 = ZfBR 1991, 259 - Alarmanlage - unter II. 3. b m.w.N.).

Für die Zuordnung einer Werkleistung zu den Arbeiten bei Bauwerken ist vielmehr auf den Zweck des Gesetzes abzustellen und damit auf das spezifische Risiko, das mit der Gebäudeerrichtung verbunden ist und das der Grund für die unterschiedlichen Verjährungsregelungen des § 634 a) BGB ist.

Schon in den Motiven zum BGB ist nämlich als Begründung für die fünfjährige Verjährung angegeben, dass Mängel bei Gebäuden häufig erst spät erkennbar werden, jedoch (nach damaligem Kenntnisstand stets) innerhalb von fünf Jahren auftauchen (Motive II 489). Es geht dabei vor allem neben den schon vom Gesetzgeber ausdrücklich erwogenen Mängeln

aus dem Bereich von Planung und Statik typischerweise um die späte Erkennbarkeit aus Gründen der Verdeckung durch aufeinanderfolgende Arbeiten einerseits sowie der Witterung und Nutzung andererseits. Dies dürfte bei Grabmalen entsprechend anzunehmen sein (vgl. OLG Köln NJW-RR 1994, 1029; Staudinger/Peters, Neubearbeitung 2014, § 634a RdNr. 20; a.A. MüKo BGB/*Busche*, 6.A. 2012, § 634a I Nr. 2, Rn. 21, AG München NJW-RR 1986, 20). Also ist von einer fünf Jahre dauernden Verjährung auszugehen.

Ausnahmsweise kann die Verjährungsfrist nach § 634a I auch 10 Jahre betragen, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn das Grabmal lediglich verklebt wird, der Steinmetz aber vorgibt, es wäre ordnungsgemäß verdübelt worden.

Ablauf eines regelmäßigen Problemfalls (Zusammenfassung)

Das Grabmal wird vom Steinmetz nicht ordnungsgemäß aufgestellt/befestigt. Zunächst setzt der Verbraucher dem Unternehmer eine Frist zur Nachbesserung. Verstreicht diese erfolglos, nimmt er den Unternehmer auf Schadenersatz in Anspruch, welcher insbesondere die Kosten zur mangelfreien Herstellung bzw. Mangelbeseitigung umfasst. Sofern der Unternehmer die Ansprüche nicht freiwillig erfüllt, muss – bei hinreichender Erfolgsaussicht – vor Gericht der Anspruch eingeklagt werden. Liegt der Streitwert über 5.000 Euro, muss damit ein Rechtsanwalt beauftragt werden, da dann das Landgericht zuständig ist und dort der klagende Kunde nicht alleine auftreten darf.

Sonderfall zweiter Handwerker bzw. erneutes Aufstellen

Wird ein bereits errichtetes Grabmal erneut ab- und wieder aufgebaut, so sind auch während der Neuerrichtung die „Regeln der Technik“ einzuhalten. Fraglich ist dann, inwieweit der Zweitunternehmer für Sachmängel haftet:

Ausgehend davon, dass eine Abnahme (siehe oben) des Werkes, also der Zweitaufstellung des Grabmals, stattgefunden hat, muss der Besteller (Kunde) beweisen, dass das Grabmal zum Zeitpunkt der Abnahme nicht in Ordnung (mangelbehaftet) war. Dies müsste gegebenenfalls ein Sachverständiger beurteilen. War die Neuerrichtung tatsächlich fehlerhaft, hätte der Unternehmer (Steinmetz) den Fehler auf eigene Kosten nachzubessern. Die Mängelgewährleistungspflicht dürfte erst fünf Jahre nach der Abnahme verjähren (siehe oben). Läge der Fehler in einem bereits zuvor hergestellten Sockel, Fundament, der Verdübelung oder Ähnlichem, dürfte die rechtliche Beurteilung vom genauen Vertragsinhalt

zwischen Besteller und Unternehmer abhängen: Wenn man den Vertrag in der Weise auslegen muss, dass zum Beispiel der Unternehmer mit seinen Leistungen zugesichert hat, zum genannten Preis insgesamt ein standsicheres Grabmal herzustellen (inklusive sämtlicher eventuell notwendiger Arbeiten an dem bereits vorliegenden Fundament usw.), wäre dies bei Vorliegen des Fehlers auch an den Vorarbeiten zum Abnahmezeitpunkt der neuen Arbeiten ebenfalls ein Gewährleistungsfall.

Waren aber quasi nur das „Draufsetzen“ und zum Beispiel die Neubeschriftung geschuldet, so dürfte es sich – bezüglich Fundament/Sockel usw. – um keinen Gewährleistungsfall handeln. Denn dann waren nach dem Vertrag keine Leistungen in diesem Bereich geschuldet. Die Mehrkosten für die Reparatur stellen dann unter Umständen sogenannte „Sowiesokosten“ dar. Das sind Kosten, die auch bei einer vertragsgemäßen Werksherstellung von Anfang an entstanden wären. Diese sind vom Besteller (Kunden) zu tragen. Der Unternehmer dürfte dann allerdings vor bzw. während der Errichtung zumindest verpflichtet sein, den Kunden über die Problematik an Fundament/Sockel usw. aufzuklären, so dass sich eventuell eine (Teil-)Ersatzpflicht aus dieser mangelnden Aufklärung ergeben kann. Bei Verletzung dieser Aufklärungspflicht wäre der Kunde so zu stellen, als ob er von Anfang an korrekt aufgeklärt worden wäre. Dann hätte er aber wohl von Anfang an das Fundament oder Ähnliches so ausbessern lassen, dass zum Beispiel ein erneutes Ab- und Aufbauen nach der Zweiterrichtung nicht noch einmal notwendig würde (weitere Handlungsempfehlungen bei Neuerrichtung eines Grabmals finden Sie im Kapitel „4.2. Verbraucher“).

3.2 Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften

Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften sind rechtsverbindlich für die Mitglieder (Unternehmen) und Versicherten (Arbeitnehmer). Grundsätzlich können Verstöße gegen die Vorschriften mit Bußgeldern bestraft werden. Voraussetzung ist dazu jedoch, dass eine entsprechende Bußgeldnorm in den Unfallverhütungsvorschriften vorhanden ist. Der entsprechende § 11 der VSG 4.7 verweist aber nur auf den § 7. Diese Vorschrift befasst sich mit dem Ausschachten von Gräbern, ein Verstoß gegen § 9 (Errichten von Grabmalen und Fundamenten) ist nicht bußgeldbewehrt. Von der Berufsgenossenschaft ist daher keine Sanktionierung zu erwarten.

3.3 Haftung bei Nichteinhaltung der Verkehrssicherungspflicht

Friedhofsträger

Kommen die Friedhofsträger ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht nach, haften Sie gegenüber den Geschädigten für die aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht resultierenden Schäden. Das bedeutet, dass der Geschädigte wirtschaftlich so zu stellen ist, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Auch ist ein angemessenes Schmerzensgeld bei (immateriellen) Körperschäden zu leisten. Ihrerseits können die Friedhofsträger sich wiederum gemäß § 426 BGB („Ausgleichspflicht, Forderungsübergang“) an die Grabnutzungsberechtigten halten, da mit diesen ein Gesamtschuldverhältnis bezüglich dieser Forderungen besteht. Sofern keine Regelung über den Gesamtschuldnerausgleich vorliegt, haften beide regelmäßig zu je 50 Prozent.

Grabnutzungsberechtigte

Hier gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Geschädigten werden sich allerdings regelmäßig aufgrund der gesicherten Liquidität unmittelbar an den Friedhofsträger wenden, so dass die Haftung erst indirekt durch den (Versicherer der) Friedhofsträger gegenüber den Nutzungsberechtigten geltend gemacht wird.

Steinmetze/Unternehmer

Die Steinmetze haften nur gegenüber ihren Vertragspartnern, also ihren Kunden. Die Grundsätze hierzu wurden bereits in Kapitel 3.1 „Mangelhaftes Werk“ geschildert. Dabei müssen, wie bereits erwähnt, auch Mangelfolgeschäden ersetzt werden. Also kann sich der Verbraucher unter Umständen bei von ihm zu ersetzenden Schäden wiederum an den Unternehmer halten. Das gilt dann, wenn die Voraussetzungen nach § 280 I BGB vorliegen. Das bedeutet: Sofern der Unternehmer eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt hat, muss er den daraus resultierenden Schaden ersetzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Dabei wird das Verschulden des Unternehmers vermutet. Er müsste daher für einen Haftungsausschluss beweisen, dass er die Mangelhaftigkeit des Grabmals nicht zu vertreten hat. Die Pflichtverletzung liegt in der Herstellung eines mangelhaften Werkes. Auch dieser Schadenersatzanspruch dürfte erst nach fünf Jahren verjähren (vgl. Prütting, BGB, 9. A. 2014, § 634a BGB Rn 1).

3.4 Verstoß gegen Satzungsgemäße Pflicht zur Unterhaltung des Grabmals

Die Friedhofsträger können die Nutzungsberechtigten per Bescheid zur Durchführung geforderter Sicherungsmaßnahmen verpflichten. Kommunale Träger können diese Verpflichtung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Die notwendigen Maßnahmen können also im Ergebnis auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorgenommen bzw. die Nutzungsberechtigten zu den gebotenen Arbeiten gezwungen werden.

3.5 Bußgelder von Gemeinden

Kommunale Friedhofsträger können Bußgelder bei Verstoß gegen die satzungsgemäß festgeschriebenen Ordnungswidrigkeitentatbestände verhängen. Diese müssen verhältnismäßig sein. Kirchlichen Friedhöfen ist die Festschreibung von Bußgeldern in einer Satzung nicht in rechtmäßiger Weise möglich, da es grundsätzlich alleine Sache des Staates ist, Strafen zu bestimmen.

3.6 Straftatbestände

Wird eine fahrlässige Tötung oder Körperverletzung angenommen, so wird eine Geld- oder sogar eine Freiheitsstrafe verhängt. Letzteres käme natürlich nur bei besonders gravierenden, grob fahrlässigen Pflichtverletzungen in Betracht.

4. Ratschläge zur Haftungsvermeidung

4.1 Friedhofsträger

TA Grabmal oder BIV-Richtlinie, welche ist empfehlenswert? Aus Sicht der Friedhofsträger ist es zunächst einmal wichtig, dass Friedhofssatzungen auf eine der beiden Richtlinien konkret Bezug nehmen. Denn bei der Formulierung „entsprechend den Regeln der Technik“ oder Ähnlichem wird quasi auf beide verwiesen. Diese widersprechen sich jedoch wie bereits erwähnt im Detail. Vorteilhaft dürfte die TA Grabmal sein. Zum einen wird eine größere Sicherheit gewährleistet, dass die Errichtung des Grabmals regelgerecht geschieht, zum anderen wird der Aufwand bei den jährlichen Prüfungen auf ein praktikableres Maß reduziert. Der in der BIV-Richtlinie geforderte stärkere Druck bei der jährlichen Standsicherheitsprüfung kann von den Prüfern kaum realistisch auf einem Friedhof mit vielen zu

überwachenden Grabmalen an allen Gräbern aufgewandt werden. Außerdem wird die Gefahr des „Losrüttelns“ durch die Prüfung mit geringerem Druck reduziert.

Auch wenn und gerade weil durch die TA Grabmal die Überprüfung der Einhaltung der Regeln vereinfacht wird, sollte aus Sicht der Friedhofsträger weiterhin klargestellt werden, dass für die korrekte Errichtung allein der Grabnutzungsberechtigte verantwortlich ist.

Darüber hinaus dürfte es zulässig sein, die Haftung für eventuell aus der Verkehrssicherungspflicht resultierende Schäden im Innenverhältnis zwischen Friedhofsträger und Grabnutzungsberechtigtem dem Letzteren aufzuerlegen. Dies ist natürlich aus Friedhofsträgersicht vorteilhaft. Denn infolgedessen kann der Friedhofsträger, nachdem ihn ein Geschädigter in Anspruch genommen hat, den Grabnutzungsberechtigten voll in Regress nehmen. Dazu muss in der Friedhofssatzung zumindest klargestellt sein, dass der Nutzungsberechtigte sowohl bei Errichtung als auch bei Instandhaltung (der wenigstens jährlich zu unternehmenden Sicherheitsprüfung) alleine verantwortlich ist und damit dann im Ergebnis grundsätzlich alleine für eventuelle Schäden haften soll (vgl. im Einzelnen VG Koblenz 2 K 2112/95 v. 14.12.1995).

Selbstverständlich sollte der Friedhofsträger entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung dennoch einmal jährlich nach der Frostperiode möglichst vor der Karwoche eine Standfestigkeitsprüfung an sämtlichen Grabmalen durchführen. Auch bei Abwälzung der Haftung im Innenverhältnis bleibt die Haftung im Außenverhältnis bestehen. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz kann im Vorhinein überdies nicht ausgeschlossen werden, so dass bei regelmäßig ausbleibenden Prüfungen auch eine (teilweise) Haftung im Innenverhältnis bestehen bleibt. Aus ökonomischer Sicht ist außerdem zu beachten, dass nicht von jedem Grabnutzungsberechtigten die entsprechende Ersatzzahlung eintreibbar wäre. Darüber hinaus gilt der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, im Speziellen der so genannte Vorrang des Gesetzes, wonach die Verwaltung verpflichtet ist, nicht gegen Gesetz zu verstoßen. Dies wäre jedoch bei Nichtvornahme der Standsicherheitsprüfung bzw. einer entsprechenden fehlenden Überwachung der Fall.

Die Haftung im Außenverhältnis gegenüber dem Geschädigten bleibt des Weiteren auch wenn die Verkehrssicherungspflicht zu einer Amtspflicht bestimmt wurde, ohne die Möglichkeit einer Verweisung auf eine vorrangige Haftung des Grabnutzungsberechtigten bestehen (Vgl. OLG Rostock Urteil v. 06.03.2003; a.A. Gaedke S. 80 Rn 5).

4.2 Verbraucher

Für den Kunden dürfte ebenfalls die TA Grabmal vorteilhafter als die BIV-Richtlinie sein. Der Verbraucher erhält bei Anwendung dieser unmittelbar bei Errichtung des Grabmals eine Dokumentation über die korrekte Aufrichtung. Die vom Interessenverband der Steinmetze entworfene BIV-Richtlinie ist diesen naturgemäß wohlgesonnen. Es sei hier andererseits nicht verschwiegen, dass die DENAK laut Impressum unter anderem von Interessenverbänden der Natursteinindustrie gegründet wurde. Das Hauptargument aus Verbrauchersicht gegen die TA Grabmal dürfte allerdings darin liegen, dass für die Erstdokumentation der korrekten Aufstellung nicht ganz unerhebliche Kosten anfallen können und damit zu rechnen ist, dass diese auf den Verbraucher abgewälzt werden.

Aeternitas geht jedoch davon aus, dass sich diese Mehrkosten schon aufgrund der Konkurrenz in Grenzen halten werden. Die Steinmetze dürften Wege finden, sich zum Beispiel die entsprechenden Geräte mit anderen Steinmetzen zu teilen, so dass die Kosten einigermaßen gering bleiben dürften. Darüber hinaus stellt die Dokumentation einen Mehrwert dar. Denn damit dürfte die ordnungsgemäße Erstellung soweit belegt sein, dass einer Abnahme regelmäßig nichts mehr entgegen steht. Die Steinmetze – auch wenn theoretisch ohnehin dazu verpflichtet – müssen so ihre sauberen Arbeiten belegen. Die TA Grabmal wird auch von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft empfohlen. Dieser ist hauptsächlich daran gelegen, Unfälle zu vermeiden. Dies liegt auch im Interesse der Kunden. Vor diesem Hintergrund kann es aus Kundensicht sogar empfehlenswert sein, im Vertrag mit dem Steinmetz die Einhaltung der TA Grabmal zu vereinbaren, sofern die Einhaltung nicht ohnehin bereits nach der örtlichen Friedhofssatzung geboten ist. Vor Beauftragung eines Steinmetzen kann verglichen werden, ob für das gewünschte Grabmal unter Einhaltung der TA Grabmal ein (erheblicher) Aufschlag berechnet wird.

Bei einer Zweitaufstellung sollte darauf geachtet werden, im (Zweit-)Vertrag ausdrücklich mit aufzunehmen, dass die Neuerrichtung auch die eventuell für die Standfestigkeit notwendigen Arbeiten wie Neuverdübelung und Arbeiten an Fundament und Sockel umfasst. So haftet der Unternehmer für eventuelle Mängel auch in diesem Bereich insgesamt.

Zum Schutz vor der eigenen Haftung bei Unfällen aufgrund mangelnder Standfestigkeit wäre es theoretisch der sicherste Weg, der eigenen Verkehrssicherungspflicht dadurch nachzukommen, dass man selbst die entsprechende Standsicherheitsprüfung veranlasst bzw. selbst eine solche vornimmt. Davon ist aber regelmäßig sogar abzuraten, da dies lediglich das Risiko des „Losrüttelns“ erhöht. In der Regel sollte schließlich der Friedhofsträger bereits seiner Verpflichtung nachkommen, so dass eine weitere Überprüfung

nicht notwendig wäre. Diesbezüglich kann man sich vergewissern oder sogar eine Vereinbarung mit dem Friedhofsträger über die Standsicherheitsprüfung treffen. In praktischer Hinsicht dürften im Schadensfall die privaten Haftpflichtversicherungen der Grabnutzungsberechtigten zu einem Ersatz eventueller Schäden verpflichtet sein. Insofern ist es – ohnehin als eine der wenigen wirklich notwendigen privat abzuschließenden Versicherungen – nach Ansicht von Aeternitas empfehlenswert, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, bei der die Haftung für einen solchen Fall nicht ausgeschlossen ist.

4.3 Unternehmer

Die Steinmetze müssen insbesondere darauf achten, dass die Regeln entsprechend der jeweiligen Friedhofssatzung eingehalten werden, also insbesondere zum Beispiel bei Festschreibung der TA Grabmal die entsprechende Prüfung und Dokumentation bereits bei Errichtung durchführen. Solange sie auch ihren (neben-)vertraglichen Pflichten nachkommen, haben sie grundsätzlich keine Haftung zu befürchten.

© Aeternitas 2015

Aeternitas e.V. – Verbraucherinitiative Bestattungskultur
Dollendorfer Straße 72, 53639 Königswinter
Telefon: 0 22 44 / 92 53 85, Fax: 0 22 44 / 92 53 88
E-Mail: [info @aeternitas.de](mailto:info@aeternitas.de)
Internet: www.aeternitas.de
Twitter: twitter.com/Aeternitas_eV